

Chancen für ein fortschrittliches Strafrecht

Der Bundestag hat zu Beginn seiner 5. Legislaturperiode einen neuen Anlauf genommen, unser fast 100 Jahre altes Strafgesetzbuch zu erneuern und die seit mehreren Jahrzehnten andauernden Reformbemühungen zu einem krönenden Abschluß zu bringen. Am 13. Januar 1966 hat er in erster Lesung den von mehreren Abgeordneten unverändert eingebrachten Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 — den 14. Entwurf seit 1909 — verabschiedet und ihn dem „Sonderausschuß für die Strafrechtsreform“ überwiesen. Die Chancen für eine abschließende Behandlung sind günstiger als je zuvor. Für die Beratungen stehen jetzt noch drei Jahre zur Verfügung.

Im 4. Bundestag wurden leider nur Teilfortschritte erreicht. Viele gute Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis, die zum Teil in neueren Strafgesetzbüchern anderer Länder bereits ihren Niederschlag gefunden haben, wurden nicht berücksichtigt. Die Chancen für ein zukunftsweisendes und fortschrittliches Strafrecht sind bisher noch nicht voll ausgeschöpft. Ein modernen Anforderungen entsprechendes Strafrecht muß gerecht, sozial, wirksam, auf das unbedingt Notwendige beschränkt, zeitgemäß und tolerant sein. Über die erste Voraussetzung, daß das Strafrecht gerecht sein muß, gibt es keine Meinungsverschiedenheiten.

Die Forderung nach einem *sozialen* Strafrecht ergibt sich aus der im Grundgesetz festgelegten Anerkennung der Menschenwürde. Der einmal Gestrauchte darf nicht zum Verbrecher aus verllorener Ehre werden. Die Gesellschaft muß dem straffällig gewordenen Bürger wegen ihres ureigensten Interesses, zukünftige Straftaten zu verhindern, die Chance geben, zu einem gemeinschaftsfähigen Menschen zu werden. Die Reform des Strafrechts ist deshalb untrennbar verbunden mit einer weiteren Verbesserung des Strafprozeßrechtes, des Gnadenrechtes, des Strafregister- und Straftilgungswesens und vor allem des Strafvollzugsrechtes. Es muß beschleunigt ein Bundesstrafvollzugsgesetz geschaffen werden. Die Länder müssen unverzüglich mit der Reform des Strafvollzuges beginnen und mehr offene und halboffene Anstalten bauen. Es ist ein ganzer Katalog von Reformmaßnahmen erforderlich. Der Strafvollzug darf keinesfalls zur dunklen Schule des Verbrechens werden und Ansteckungsherd der Kriminalität sein.

Das im Entwurf vorgesehene Strafsystem will an der Unterscheidung zwischen *Zuchthaus* und Gefängnis festhalten, obwohl Sachkenner erklären, daß es im Vollzug zwischen Zuchthaus und Gefängnis keinen Unterschied gibt und auch nicht geben kann, da das Wesentliche beider Strafarten der Freiheitsentzug ist. Die Zuchthausstrafe erschwert die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft. Sie versieht den Verurteilten für sein ganzes Leben mit dem Makel des Zuchthäuslers, was oft dazu führt, daß er nach seiner Entlassung den Keim künftiger Kriminalität in sich trägt. Europäische Staaten sind deshalb dazu übergegangen, entweder keine Aufgliederung vorzunehmen oder die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe zu einer „Einheitsstrafe“ zu verschmelzen, so z. B. England, Schweden, Dänemark, Holland und Norwegen. Österreich hält in seinem Strafgesetzentwurf von 1964 an einer Dreiteilung fest, sieht aber im besonderen Teil nur einheitlich Freiheitsstrafen vor. Interessant sind auch die neuen Reformvorschläge in der Schweiz. Dort nimmt man wegen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens Rücksicht auf die im Volke weit verbreitete, aber falsche Vorstellung, daß eine Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im Vollzug möglich sei, und sieht deshalb mehrere Strafarten vor. Im Strafvollzug hingegen wird kein Unterschied zwischen den Strafarten gemacht, so daß praktisch die Einheitsstrafe gilt, die während des Vollzuges eine Differenzierung nach Tätertypen vorsieht.

Bei der Frage des Systems der Freiheitsstrafen wird es sich zeigen, ob der Gesetzgeber althergebrachten Emotionen und lieb gewordenen, aber dennoch unrichtigen Vor-

CHANCEN FÜR EIN FORTSCHRITTLICHES STRAFRECHT

Stellungen nachgeben oder ob er seiner besseren Einsicht folgen und nüchtern und sachlich sich nur an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren wird. Bei diesem Problem wird nicht nur darüber entschieden, ob es gelingt, ein fortschrittliches Strafrecht zu schaffen. Die, zu treffende Entscheidung kann auch fatale Auswirkungen auf das Gelingen der Gesamtreform zur Folge haben, da von dieser Entscheidung die Ausgestaltung des besonderen Teiles des neuen Strafgesetzbuches, des gesamten Nebenstrafrechtes, die Reformmaßnahmen von Bund und Ländern im Strafvollzug und damit vor allem der Bau neuer Strafvollzugsanstalten abhängen. Wenn die Frage der Einheitsstrafe jetzt streitig bleiben würde, sich aber im Verlauf der Beratungen im Strafrechtausschuß doch fortschrittliche Ideen durchsetzen würden, dann wären die bisherigen Arbeiten und Ausgaben zum großen Teil vergeblich gewesen. Dann wären, um es bildhaft auszudrücken, die Weichen falsch gestellt, und der Zug wäre in die verkehrte Richtung abgefahren. Änderungen in derart fundamentalen Fragen können später nur dazu führen, wieder von vorn anfangen zu müssen oder das Reformbemühen ganz aufzustecken. Dieses Dilemma ist von Abgeordneten aus allen Fraktionen erkannt worden. Es scheint sich eine Lösung anzubahnen, die zwar nicht alle Erwartungen erfüllen, aber doch eine Grundlage für die weitere Arbeit bringen wird.

Ein weiterer grundlegender Komplex betrifft die Frage, ob die *kurzen Freiheitsstrafen* beibehalten werden sollen. Freiheitsstrafen unter drei bzw. sechs Monaten sind nach einhelliger Meinung (auch nach Auffassung des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen in London vom Jahre 1960) schädlich und deshalb unerwünscht. Sie lassen wegen ihrer kurzen Dauer keine Einwirkungsmöglichkeiten im Vollzug zu, treffen zum großen Teil Täter, die keiner Resozialisierung bedürfen (z. B. Verkehrsünder) und belasten die Strafanstalten so, daß ein sinnvoller Vollzug in Richtung auf erziehungsbedürftige Täter kaum möglich ist. Wenn man weiß, daß etwa 50 Prozent der Gesamtkriminalität auf Verkehrsstraftaten entfallen, so ist die vielfach geäußerte Befürchtung nicht übertrieben, daß wir auf dem besten Wege sind, ein Volk von Vorbestraften zu werden. Deshalb wäre es richtig, die Vorschläge namhafter Strafrechtslehrer und der Strafvollzugspraktiker zu übernehmen, das Übel der kurzen Freiheitsstrafe mit Stumpf und Stiel auszurotten und sie durch einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen, Auflagen und Weisungen, Geldstrafen und Nebenstrafen zu ersetzen. Die Mehrheit des Strafrechtausschusses, hat bisher die Auffassung vertreten, daß kurze Freiheitsstrafen ein notwendiges Übel seien und entsprechend der Regelung in anderen Ländern aufrechterhalten werden müßten. Dies verpflichtet aber den Gesetzgeber und die Gerichte, entsprechend den Vorschlägen des Zweiten Kongresses der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß Anwendung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch vermehrte Zulassung von Geldstrafen, Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt in Verbindung mit Auflagen und Weisungen weitgehend eingeschränkt werden. Strafaussetzung zur Bewährung und Verwarnung mit Strafvorbehalt müssen bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zur Regel werden.

Hand in Hand mit strafrechtlichen Sanktionsmitteln muß eine Förderung der Methoden einer *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* gehen, die darauf gerichtet ist, Opfer und Objekte strafbarer Handlungen schon im vorhinein zu schützen. Ein solches vorbeugendes Verhalten hat sich an der Entwicklung der Kriminalität und der Technik zu orientieren und wirksame Mittel der Verbrechensbekämpfung gezielt einzusetzen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Gesamtkriminalität zwar seit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg um 40 Prozent und der Zeit zwischen den Weltkriegen um 25 Prozent gesunken ist, daß aber die Verkehrsdelikte und die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender erheblich zugenommen haben.

Ziel wirksamer strafrechtlicher und außerstrafrechtlicher Maßnahmen muß eine *Beschränkung des Strafrechts auf das unbedingt Notwendige* sein. Ein modernes Straf-

recht verliert an Glaubwürdigkeit, seine Mittel werden wirkungslos, wenn sie im Übermaß und ohne kriminalpolitischen Sinn eingeführt und angewandt werden. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem strafrechtlichen Minimalprogramm. Bei jeder Vorschrift ist zu prüfen, ob der von ihr erfaßte Lebenssachverhalt nach den heutigen Gegebenheiten noch strafwürdig ist. Aus diesen Gründen sollen die Übertretungen konsequenterweise aus dem Strafrecht ausgeschieden werden. Weitere Bestimmungen des besonderen Teiles, die wie die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten oder die Störung der Strafrechtspflege die Meinungs- und Pressefreiheit gefährden können, bedürfen einer besonders sorgfältigen Nachprüfung dahingehend, ob für sie ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht. In diesem Zusammenhang sollte einmal eine Untersuchung darüber geführt werden, was die kriminalpolitisch unerwünschte und gesellschaftspolitisch wirkungslose Ausdehnung des Strafrechts an unnötigen Kosten mit sich bringt, die doch wieder nur der einzelne Steuerzahler aufbringen muß.

Unser Strafrecht muß auch *zeitgemäß* sein. Es muß mit der Kriminalität des 20. Jahrhunderts fertig werden. Neue, durch die technische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung geschaffene Sachverhalte müssen in die strafrechtliche Beurteilung mit einbezogen werden. Insbesondere müssen die Probleme, die sich aus dem modernen Wirtschaftsleben ergeben, berücksichtigt werden. Auf diesem Gebiet ist ein Wandel eingetreten. Das amerikanische Schlagwort *White-Collar-crimes* ist auch bei uns ein Begriff geworden. Das Gefährliche bei diesen und ähnlichen Taten ist, daß oft große Schäden entstehen können, daß kleine unwissende Leute geprellt werden und daß die Täter so geschickt vorgehen, daß sie mit den herkömmlichen Methoden nur schwer zu fassen sind. Strafrechtliche Sanktionen können aber nur dann voll wirksam sein, wenn die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden personell verstärkt werden und eine Spezialausbildung in der Bekämpfung der „Weißen-Kragen-Delikte“ erhalten.

Ein zukunftsweisendes Strafrecht muß schließlich auch das Gebot der *Toleranz* beachten. Es darf kein Lebenssachverhalt unter Strafe gestellt werden, der zwar unter Umständen moralisch bedenklich ist, der aber kein kriminelles Unrecht enthält. In unserer in ihren Meinungen und Anschauungen so vielfältigen Gesellschaft muß der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiet des Strafrechts die Grenzen des Staates wahren. Das Strafrecht muß vom ganzen Volk getragen sein. Deshalb muß erreicht werden, die verschiedenen Auffassungen, wie sie in unserem Volk vertreten sind, im Rahmen des Strafrechts „unter einen Hut zu bringen“, ohne daß der unsere Verfassung beherrschende Grundsatz der Toleranz gefährdet oder verletzt wird. Daher müssen die Bestimmungen über die Gotteslästerung, die Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft, die ethisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung nach einem Notzuchtverbrechen, die freiwillige Sterilisation und Kastration unter bestimmten Voraussetzungen, die künstliche Samenübertragung, den Ehebruch, die einfache Kuppelei, die einfache Unzucht zwischen Männern, die Publikationen über Geburtenregelung und empfängnisverhütende Mittel sowie die sogenannte unzüchtige Schaustellung besonders eingehend behandelt und beraten werden.

Diese und weitere Probleme können nur durch eine breite Diskussion unter Anteilnahme der Öffentlichkeit und nach Anhörung von Sachverständigen aller Wissenschaftszweige gelöst werden. Bei den Religionsdelikten ist zu beachten, daß führende Vertreter beider großen Konfessionen eine Ausdehnung auf Fälle, in denen Äußerungen nur geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, ohne daß es tatsächlich zu einer Anstoßnahme gekommen ist, ablehnen. Bei den Straftaten gegen Familie und Sittlichkeit werden die Ergebnisse des Neunten Internationalen Strafrechtskongresses in Den Haag vom 24. bis 30. August 1964 besondere Beachtung finden müssen. An diesem Kongreß haben über 600 führende Strafrechtler aus über 50 Nationen teilgenommen. Sie sind unter anderem zu folgenden Vorschlägen gekommen:

CHANCEN FÜR EIN FORTSCHRITTLICHES STRAFRECHT

Der Ehebruch soll nicht mehr strafbar sein; die künstliche Befruchtung soll durch Strafgesetz nur verboten werden, wenn sie ohne Zustimmung der Frau vorgenommen wurde; die Möglichkeiten der legalen Schwangerschaftsunterbrechung sollen erweitert und sorgfältig durch Gesetz geregelt werden; die Verbreitung von Informationen über Geburtenregelung und empfängnisverhütende Mittel soll nur insoweit strafbar sein, als zugleich gegen Vorschriften über Pornographie, obszönes Verhalten oder Jugendschutz verstoßen wird; einfache Unzucht zwischen Männern soll durch Strafgesetz nicht verboten werden.

Die Chancen für ein neues, zukunftsweisendes, fortschrittliches Strafrecht gilt es zu nutzen. Das Jahr 1969 wird zeigen, ob der 5. Deutsche Bundestag diese Chancen voll ausgeschöpft hat.